

SONDERPÄDAGOGISCHER FÖRDERBEDARF:

Wird ein (sonderpädagogischer) Förderbedarf vermutet, füllen die Klassen- und Fachlehrerenden Beobachtungsbögen für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler aus. Die Sonderpädagogin/Der Sonderpädagoge wertet die Beobachtungsbögen aus und bespricht das weitere Vorgehen (z.B. Unterrichtshospitation) mit den Klassenleitungen. Sollten sich die Hinweise auf einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf verstärken, findet ein Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten des Kindes statt und ein Antrag auf Eröffnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (gemäß § 12 AO-SF) wird ggf. gestellt. Dabei sind die Antragsfristen der Schulaufsicht (Bezirksregierung) zu berücksichtigen (Frist bis 15.12. oder im 5. Jahrgang bis zum 15.01.). Die Schulaufsicht prüft den Antrag, lehnt diesen ab oder beauftragt ein Gutachterteam aus Sonderpädagogin/Sonderpädagoge und Regelschullehrenden mit der Erstellung eines pädagogischen Gutachtens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (gemäß § 13 AO-SF). Bei Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf findet während der Schullaufbahn prozessbegleitende Diagnostik durch die zuständige Sonderpädagogin/ den zuständigen Sonderpädagogen in Absprache mit den unterrichtenden Lehrerenden statt. Davon ausgehend werden die Lernenden individuell gefördert. Der Fortbestand des Förderbedarfes wird jährlich überprüft.

s.a. Konzept zum Gemeinsamen Lernen